



Vertrag über die Zusammenarbeit

zwischen den Gemeinden

Einwohnergemeinde Arni,

vertreten durch den Gemeinderat, Staldenstrasse 10, 8905 Arni

Einwohnergemeinde Islisberg

vertreten durch den Gemeinderat, Bonstetterstrasse 2, 8905 Islisberg

Einwohnergemeinde Oberlunkhofen,

vertreten durch den Gemeinderat, Zugerstrasse 20, 8917 Oberlunkhofen

Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli,

vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 52, 8966 Oberwil-Lieli

Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg,

vertreten durch den Gemeinderat, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

betreffend

**«Regionaler Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
(KESD) Mutschellen-Kelleramt» /
Dienstleistungen materielle und immaterielle Hilfe**



§ 1 Vertragspartner

Die Einwohnergemeinden Arni, Islisberg, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli und Rudolfstetten-Friedlisberg (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt), sind gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (nachfolgend Gemeindegesetz) öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet im Bereich des Kindes- Erwachsenenschutzes gemäss § 43 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) eine Mandatsführung sicherzustellen. Weiter weist ihnen § 6 Abs. 1 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau (nachfolgend SPG) in Zuständigkeiten im Bereich der materiellen und immateriellen Hilfe zu. Die entsprechenden Aufgaben und zu erbringenden Dienstleistungen lauten wie folgt:

- Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten
- Abklärungen von Gefährdungsmeldungen und Erstellen von Berichten im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB)
- Materielle und immaterielle Hilfe
- Unterhaltsverträge/Elternvereinbarungen
- Durchführung der Aufsichtsfunktionen für Pflegekinder und Kindertagesstätten (gemäss Vorgaben Pflegekinderverordnung, PAVO)

² Gemäss Anhang 1 dieses Vertrags können neben der Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzdienstleistungen auch weitere Aufgabenbereiche übertragen werden. Es obliegt der Auftraggeberin zu bestimmen, in welchem Umfang Dienstleistungen im Bereich Soziales (materielle und immaterielle Hilfe) seitens der Beauftragten in Anspruch genommen werden. Diese Zusatzleistungen, welche über die gemeinsame Führung des KESD hinausgehen, werden ebenfalls nach Aufwand verrechnet, wie dies bei den KESD-Dienstleistungen auch der Fall ist (siehe nachfolgend § 5 Finanzierung). Die Umsetzung der immateriellen Hilfe (freiwillige Beratung und Triage zu anderen Fachstellen) erfolgt gestützt auf das geltende SPG.

³ Die Einwohnergemeinden Arni, Islisberg, Oberlunkhofen und Oberwil-Lieli übertragen die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Rahmen dieses Vertrags der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg.

§ 3 Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes und das Erbringen von weiteren Dienstleistungen durch die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg.

Er enthält namentlich Vereinbarungen betreffend:

- die Organisation und ihre Aufgaben
- die zu tragenden Kosten
- die Rechnungsführung
- die Dauer, die Kündigung und die Auflösung des Vertrags

§ 4 Organisation

¹ Es obliegt der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg, vertreten durch den Gemeinderat, geeignete Räumlichkeiten für die Führung des Regionalen KESD zur Verfügung zu stellen (geplant im Gemeindehaus Rudolfstetten-Friedlisberg), sowie für die Anschaffung der erforderlichen Büroeinrichtungen/Anlagen sowie EDV-Systemen zu sorgen.

² Die Anstellung und Entlöhnung des Personals ist Sache des Gemeinderats Rudolfstetten-Friedlisberg. Die Vertragsgemeinden werden jeweils über Stellenausschreibungen und -besetzungen orientiert. Die Berufsbeistände müssen mit einer Stellvertretungslösung die Dienstleistungen sicherstellen können.

³ Die MitarbeiterInnen des Regionalen KESD sind fachlich und personell der leitenden Person der Abteilung Soziales der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg unterstellt.

⁴ Der Regionale KESD ermöglicht den lernenden Kaufleuten der angeschlossenen Vertragsgemeinden während der Ausbildungszeit eine Sequenz im Bereich des Aufgabengebiets zu absolvieren. Die Dauer kann individuell festgelegt werden, wobei jedoch nur jeweils eine auszubildende Person eine Ausbildungseinheit absolvieren kann (nicht mehrere gleichzeitig). Es steht dafür ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Der Einsatz erfolgt in Absprache und gemäss Planung des Regionalen KESD und der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners der jeweiligen Vertragsgemeinde. Eine solche Ausbildungssequenz kann auch für Dienstleistungen im Bereich der materiellen und immateriellen Hilfe beansprucht werden, insbesondere für jene Gemeinden, welche diese Aufgabe auch der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg übertragen.

⁵ Die Verwaltungsabteilungen der Vertragsgemeinden bedienen den Regionalen KESD und auch den Bereich Soziales der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg unentgeltlich mit den für die Amtstätigkeit notwendigen Personendaten und den entsprechenden Unterlagen. Analog dazu werden die Verwaltungsabteilungen der Vertragsgemeinden durch den Regionalen KESD und die Abteilung Soziales der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg mit sachdienlichen Auskünften bedient. Der gegenseitige Austausch erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutz) und es besteht eine jeweilige Holschuld.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Rechnungsführung des Regionalen KESD Mutschellen-Kelleramt obliegt der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg. Die Zahlen werden im Budget bzw. in der Rechnung der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ausgewiesen.

² Bei der Führung mit einer Betriebskostenrechnung erfolgt die Verteilung des Aufwands jeweils im Januar des Folgejahres an die angeschlossenen Vertragsgemeinden. Basis bilden die effektiv aufgewendeten Stunden der MitarbeiterInnen, welche vollumfänglich erfasst und den Klienten/Personen aus den jeweiligen Vertragsgemeinden zugewiesen werden müssen (Rapportierung). Der Stundenlohnansatz ergibt sich aus dem Gesamtaufwand (Sach- und Personalaufwand gemäss Budget) in Teilung durch die gesamthaft aufgewendeten Stunden der Mitarbeitenden. Die durch die Vertragsgemeinden vorab bezahlten Dienstleistungen unter § 5 Abs. 4 fliessen in die Betriebskostenrechnung ein und werden der einzelnen Vertragsgemeinden gutgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt.

³ Durch Vertragsgemeinden bezogene Dienstleistungen, welche nicht durch das Personal des Regionalen KESD erbracht werden (Beispiel materielle und immaterielle Hilfe durch die Abteilung Soziales der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg) werden ebenfalls nach effektivem Aufwand der geleisteten Stunden und mit demselben Stundenansatz des Regionalen KESD verrechnet (gemäss § 5 Abs. 2 vorstehend).

⁴ Der Arbeitsaufwand wird pro Klient erfasst. Alle 2 Monate werden die bezogenen Dienstleistungen der Vertragsgemeinden mit den jeweiligen Klientenrapporte rapportiert und verrechnet. Die bezogenen Dienstleistungen werden zu einem Einheitsstundenansatz gemäss Anhang 2 verrechnet.

⁵ Mit dem Aufbau und somit dem vorliegenden Vertragsabschluss sind einmalige Investitionskosten, insbesondere im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (Anschaffung Software) und Anschaffung von Hardware (Laptop-Arbeitsstationen) verbunden. Diese einmaligen Kosten werden über die Dauer von drei (3) Jahren mittels Einheitsstundenansatz abgeschrieben.

⁶ Nach Erstellung des Budgets und Abschluss der Jahresrechnung wird den angeschlossenen Vertragsgemeinden, mit der Verrechnung des Betriebsaufwands, auch der Kontoauszug/Rechnungsabschluss durch die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg zugestellt.

⁷ Die Prüfung der Betriebsrechnung (Jahresrechnung) des Regionalen KESD ist Sache der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg. Die Gemeinderäte bzw. den Finanzkommissionen der Vertragsgemeinden wird auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Rechnung und deren Belege gewährt.

§ 6 Aufnahme weiterer Gemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden können jederzeit weitere Gemeinden in den Vertrag aufnehmen. Zur Aufnahme einer neuen Vertragsgemeinde bedarf es der einstimmigen Zustimmung der Gründergemeinden bzw. Vertragsgemeinden zu diesem Zeitpunkt.

² Ein allfälliger Beitritt einer neuen, zusätzlichen Gemeinde bedarf der Klärung eines Einkaufsbetrags (Infrastrukturkosten) durch die «Gründergemeinden». Basis für einen allfälligen Einkaufspreis bilden die Investitionskosten gemäss Anhang 3.

§ 7 Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird vorderhand auf die Dauer von vier (4) Jahren (Initialkosten) bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

² Ab 1. Januar 2025 gilt er jeweils für ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr auf Ende eines Kalenderjahres von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird (erstmalig per 31. Dezember 2024). Die Kündigung ist schriftlich sämtlichen Vertragsgemeinden mitzuteilen.

³ Im gegenseitigen Einvernehmen unter den Vertragsgemeinden (Einstimmigkeit) können Vertragsänderungen jederzeit beschlossen werden.

⁴ Bei Auflösung des Vertrags sind die gemeindeeigenen Software-Daten sowie die entsprechenden Akten der austretenden Vertragsgemeinde zur Verfügung zu stellen.

⁵ Datenaufbereitung und Gebühren bei einem Austritt aus dem Regionalen KESD sind von jener Partei zu tragen, welche die Kündigung ausspricht.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2021 in vorliegender Form in Kraft. Der Start der Dienstleistungen erfolgt im 1. Quartal 2021.

**NAMENS DES GEMEINDERATES
ARNI**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Arni,

Heinz Pfister

Kevin Tobler

**NAMENS DES GEMEINDERATES
ISLISBERG**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Islisberg,

Rolf Roth

Jasmin Koch

**NAMENS DES GEMEINDERATES
OBERLUNKHOFEN**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Oberlunkhofen,

Alain Maître

Marco Widmer

**NAMENS DES GEMEINDERATES
OBERWIL-LIELI**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Oberwil-Lieli,

Dr. Ilias Läber

Cornelia Hermann



Rudolfstetten-Friedlisberg,

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Josef Brem

Urs Schuhmacher

Anhang 1

Gestützt auf den Vertrag betreffend Regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) Mutschellen-Kelleramt vom 1. Januar 2021 werden die bezogenen Dienstleistungen in den Bereichen KESR und Soziales nachfolgend geregelt:

	Arni	Islisberg	Oberlunkhofen	Oberwil-Lieli	Rudolfstetten-Friedlisberg
KESD Leistungen					
Führen von Erwachsenenschutzmandaten	X	X	X	X	X
Führen von Kindesschutzmassnahmen	X	X	X	X	X
Ausstellung von Amtsberichten	X	X	X	X	X
Erstellen von Sozialberichten	X	X	X	X	X
Abklären von Gefährdungsmeldungen	X	X	X	X	X
Unterhaltsverträge / Elternvereinbarungen	X	X	X	X	X
Aufsicht Pflegekinder und Kindertagesstätten (gemäss PAVO)	X	X	X	X	X
Optionale Leistungen					
Materielle Hilfe	X	X	X		X
Immaterielle Hilfe	X	X	X	X	X
Alimentenbevorschussung	X	X	X	X	X
Alimenteninkasso	X	X	X	X	X
Elternschaftsbeihilfe	X	X	X		X

Legende:

Mit «X» gekennzeichnete Dienstleistungen werden beim Regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) Mutschellen-Kelleramt und/oder Abteilung Soziales bezogen bzw. durch diese erbracht. Nicht gekennzeichnete Felder werden durch die jeweiligen Vertragsgemeinden selbst organisiert und sind folglich nicht Bestandteil dieser vertraglichen Zusammenarbeit.

Der Anhang 1 bzw. die bezogenen Dienstleistungen können jederzeit nach Absprache geändert werden.

Anhang 2

Der Einheitsstundenansatz für die nachfolgenden Berufsgattungen beträgt für das erste Betriebsjahr CHF 85 (gemäss Budget 2021 / Basis 2019):

- Berufsbeistand/Berufsbeiständin
- Gemeindeschreiber-Stv. / Abteilung Soziales
- SachbearbeiterIn Sekretariat

Als Spesen werden vergütet (Stand 2020):

- Auto: gemäss Steuergesetzgebung Kanton Aargau
- Öffentliche Verkehrsmittel: Billette 2. Klasse
- Porto: gemäss Tarifen Post CH AG

Anhang 3

Die Investitionsrechnung 2021 und das Jahresbudget 2020 bilden Anhang 3.